

Information Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2009

Die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen finden am 1. März 2009 gleichzeitig mit der Landtagswahl statt.

Bei Auflegung des Wählerverzeichnisses sind insgesamt 457.569 (238.593 Frauen und 218.976 Männer) Personen wahlberechtigt. Davon 14.120 (7.258 Männer und 6.862 Frauen) nicht österr. Unionsbürger, die ihren Hauptwohnsitz in einer Kärntner Gemeinde haben.

Zur Erinnerung Wahlen 2003

Gemeinderat

Als landesweit stimmenstärkste Partei ging bei der Gemeinderatswahl 2003, wie schon 1997, die SPÖ hervor. Mit knapp über 149.723 Stimmen erreichte die SPÖ einen Anteil von 46,4 %, gefolgt von der ÖVP mit 75.698 Stimmen oder 23,5 % und der FPÖ mit 61.711 Stimmen oder 19,1 %. Alle sonstigen Parteien kamen in Summe auf 11 % Stimmenanteil.

Von den 2.552 insgesamt zu vergebenden Mandaten erlangte die SPÖ 1.145, die ÖVP 628, die FPÖ 507 sowie die sonstigen Parteien 272.

Die SPÖ erreichte bei der Gemeinderatswahl 2003 in genau 47 Gemeinden absolute Mehrheiten. In weiteren 30 Gemeinden wurden relative Mehrheiten erzielt. Spitzenreiter unter den von den Sozialdemokraten dominierten Gemeinden war Arnoldstein mit einem SPÖ-Wähleranteil von 67,5 %, gefolgt von St. Veit/Glan 66 %, St. Jakob i.R. 65,9 %, Poggersdorf 65,2 %, Ebenthal 65,2 %.

Die ÖVP hatte in 5 Gemeinden absolute Mehrheiten erlangt. Die ÖVP-Spitzenreiter unter den Kärntner Gemeinden waren Griffen 62,4 %, Köttmannsdorf 54,7 %, Obervellach 53,7 %, Moosburg 52,1 %, Feistritz a.d.Gail 51,2 %. In weiteren 25 Gemeinden wurden relative Mehrheiten erreicht.

Die FPÖ konnte mit Mölbling 53,5 %, Deutsch-Griffen 51,8 % und Großkirchheim 51,1 % erstmals 3 Gemeinden mit absoluten Mehrheiten vorweisen. Zusätzlich wurden in 14 Gemeinden relative Mehrheiten erreicht.

Bürgermeister

Seit 1991 werden die Bürgermeister in der Personen-Direktwahl ermittelt.

109 von 132 möglichen Bürgermeistern wurden 2003 direkt gewählt.

Im ersten Wahlgang erhielten nicht weniger als 44 Bürgermeister-Kandidaten satte Zwei-Drittel-Mehrheiten, 13 kamen sogar auf über 75 % der gültigen Stimmen.

Von den 109 im ersten Wahlgang direkt gewählten Bürgermeistern gehörten 65 der SPÖ an, 18 der ÖVP, 13 der FPÖ und 13 sonstigen Listen bzw. Namenslisten.

23 Bürgermeister waren aus der zwei Wochen später abgehaltenen Stichwahl zwischen den beiden stimmenstärksten Kandidaten des ersten Wahlganges hervorgegangen. Davon waren 5 der SPÖ zuzuordnen, 8 der ÖVP, 8 der FPÖ, die restlichen 2 stammten von den Namenslisten oder sonstigen Listen.

Rechnet man beide Wahlgänge zusammen, so werden in allen 132 Kärntner Gemeinden 70 Bürgermeister von der SPÖ gestellt, 26 von der ÖVP, 21 von der FPÖ und 15 von Namenslisten und sonstigen Listen.

Bürgermeister-Direktwahl

Kärnten war das erste österr. Bundesland, das die gesetzlichen Möglichkeiten geschaffen hat, den Bürgermeister direkt von der Gemeindebevölkerung wählen zu lassen. Eine wahlwerbende Partei kann gleichzeitig mit dem Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates auch einen Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters einbringen, wobei als Bürgermeisterkandidat nur der jeweilige Listenführer der betreffenden Parteiliste vorgeschlagen werden kann.

2 Stimmzettel – 1 Stimmkuvert

Für die Wahl des Gemeinderates und für die Wahl des Bürgermeisters werden jeweils gelbe Stimmzettel verwendet. Beide Stimmzettel werden vom Wähler in ein gelbes Wahlkuvert gelegt.

Gewählter Bewerber – Stichwahl

Die Gemeindewahlbehörde hat jenen Bürgermeisterkandidaten als gewählt zu erklären, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.

Hat keiner der Wahlwerber um das Amt des Bürgermeisters eine absolute Stimmenmehrheit erreicht, dann ist am zweiten Sonntag nach dem ersten Wahlgang eine Stichwahl notwendig. Bei dieser engeren Wahl wird zwischen jenen beiden Kandidaten entschieden, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenanzahl erreichen konnten.

Vergabe von Vorzugsstimmen

Starke Einflussmöglichkeiten auf die Reihung der Kandidatenlisten einer wahlwerbenden Partei sind dem Wähler geboten. Auf dem amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates kann der Wähler in einer eigenen Spalte bis zu drei Kandidaten jener Partei eintragen – und ihnen somit eine Vorzugsstimme geben – die er gewählt hat. Eine bevorzugte Reihung tritt dann ein, wenn der betreffende Kandidat eine bestimmte Anzahl an Wahlpunkten erreicht hat, und zwar jene Anzahl, die bei der Mandatsvergabe nach dem d'Hondt'schen System jener Teilzahl entspricht, mit der das letzte Mandat im Gemeinderat vergeben wird.

Achtung: Die Eintragung eines bevorzugten Bewerbers kann nur in der Zeile jener Parteiliste vorgenommen werden, die der Wähler gewählt hat. Vorzugsstimmen können also nur an die Kandidaten der vom Wähler gewählten Partei vergeben werden. Wird auf einem Stimmzettel der Name eines Bewerbers eingetragen, nicht jedoch die politische Partei markiert, so zählt diese Stimme auch als gültige Parteistimme.

Werden mehr als 3 Bewerber genannt oder Personen eingetragen, die nicht auf der Parteiliste aufscheinen, ist die gesamte Eintragung bevorzugter Kandidaten ungültig!

Wird ein Bewerber auf einem Stimmzettel mehrfach angeführt, so erhält er trotzdem nur eine einzige Vorzugsstimme!

Wichtig!!

Wird auf einem Stimmzettel in der Rubrik für Vorzugsstimmen der Name eines oder mehrerer Bewerber einer Parteiliste eingetragen und die Partei nicht angekreuzt, so zählt dies trotzdem als gültige Stimme für die wahlwerbende Gruppierung.

Briefwahl

Wahlberechtigte, die voraussichtlich am Wahltag verhindert sein werden, ihre Stimme vor der zuständigen Wahlbehörde abzugeben, etwa wegen Ortsabwesenheit, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Aufenthalts im Ausland, haben Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte.

Die Ausstellung der Wahlkarte ist bei der Gemeinde, in der der Wahlberechtigte seinen Hauptwohnsitz hat, beginnend mit dem Tag der Wahlausschreibung bis spätestens am vierten Tag vor dem Wahltag unter Angabe des Grundes schriftlich oder spätestens am dritten Tag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr, mündlich zu beantragen.

Ebenfalls bis zum letztgenannten Zeitpunkt kann ein schriftlicher Antrag gestellt werden, wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist. Beim mündlichen Antrag kann die Identität, sofern der Antragsteller nicht amtsbekannt ist, durch ein Dokument oder der Antrag im Fall einer elektronischen Einbringung nicht digital signiert ist, auch auf andere Weise, insbesondere durch Angabe der Passnummer, durch Vorlage der Ablichtung eines Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde, glaubhaft gemacht werden.

Vorgang bei der Briefwahl

Das Wahlrecht kann von denjenigen Wählern, die im Besitz einer Wahlkarte sind, außer in einem Wahllokal in der betreffenden Gemeinde auch im Wege der Übersendung der verschlossenen Wahlkarte an die jeweilige Gemeindewahlbehörde ausgeübt werden.

Hiezu hat der Wähler die von ihm ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das Wahlkuvert zu legen, dieses zu verschließen und in die Wahlkarte zu legen. Sodann hat er auf der Wahlkarte durch Unterschrift eidesstattlich zu erklären, dass er die amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt hat, anschließend die Wahlkarte zu verschließen und so rechtzeitig im Postwege oder unmittelbar an die zuständige Gemeindewahlbehörde zu übermitteln, dass die Wahlkarte dort **spätestens am Wahltag vor dem Schließen des letzten Wahllokales in der betreffenden Gemeinde einlangt**. Aus der Wahlkarte mit der eidesstattlichen Erklärung haben die Identität des Wählers sowie der Ort und der Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit des Zurücklegens des verschlossenen Wahlkuverts in die Wahlkarte) hervorzugehen.

Ausübung der Wahl vor einer fliegenden Wahlkommission

Wahlberechtigte, die infolge Bettlägerigkeit, aus Alters-, Krankheits- oder sonstigen Gründen unfähig sind, ihr Wahlrecht in einem Wahllokal auszuüben, können bei der Gemeinde in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind beantragen, dass sie ihr Wahlrecht vor einer fliegenden Wahlkommission in ihrer Wohnung oder an einem sonstigen Aufenthaltsort ausüben, sofern sich diese im jeweiligen Gemeindegebiet befinden.

Der Antrag ist spätestens am vierten Tag vor dem Wahltag (also am 25.2.2009) mündlich oder schriftlich bei der zuständigen Gemeinde zu stellen.

Der Antrag hat zu enthalten:

- Eine Erklärung des Wahlberechtigten, dass er wegen Bettlägerigkeit oder sonstiger Behinderung das Wahlrecht nicht im Wahllokal ausüben kann;
- Die genaue Angabe jenes Ortes, an dem der Wähler das Wahlrecht ausüben will.

Am Wahltag selbst wird der Wähler sodann von der fliegenden Wahlkommission aufgesucht.

Wahlhandlung:

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Blinden oder schwer sehbehinderten Wählern sind seitens der Wahlbehörde als Hilfsmittel zur Ermöglichung der selbständigen Wahlausübung Stimmzettelschablonen zur Verfügung zu stellen. Körper- oder sinnesbehinderte Wähler dürfen sich von einer (selbst auserwählten) Geleitperson führen und bei der Wahlhandlung helfen lassen. Als körper- oder sinnesbehindert gelten Personen, denen die Ausfüllung des Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht zugemutet werden kann. Über die Inanspruchnahme einer Begleitperson entscheidet im Zweifelsfalle die Wahlbehörde. Ansonsten darf die Wahlzelle nur von **einer** Person betreten werden.

Identitätsnachweis:

Der Wähler tritt am Wahltag vor die Wahlbehörde, nennt seinen Namen, gibt seine Wohnadresse an und legt eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung vor, aus der seine Identität ersichtlich ist. Zur Glaubhaftmachung der Identität gelten insbesondere Personalausweis, Pässe und Führerscheine sowie überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

!!! Achtung NEU!!! Stimmabgabe vor dem Wahltag!

Um den Wählern die persönliche Ausübung des Wahlrechtes vor dem Wahltag zu ermöglichen, muss am **9. Tag** vor dem eigentlichen Wahltag, das ist der 20. Feber 2009, in jeder Gemeinde ein Wahllokal geöffnet werden. Jeder Wahlberechtigte hat so neben der Briefwahl auch schon am **20. Feber 2009** die Möglichkeit, persönlich in einem Wahllokal seine Stimme abzugeben. Die Wahlzeit, die 2 Stunden nicht unterschreiten darf, hat zumindest den Zeitraum von 18.00 bis 19.00 Uhr abzudecken.